

§ 18.

Die Eigentümer der Waldungen im Sinne von § 1 sind verpflichtet, die zur Abwehr und Vernichtung forstschädlicher Insekten erforderlichen Maßnahmen nach Anordnung des Landratsamts zu ergreifen.

Im Weigerungsfalle erfolgt Ausführung der Maßnahmen auf Kosten der Pflichtigen. Rechtsmittel dagegen haben keine aufschiebende Wirkung.

Kosten bei ständiger forstmännischer Bewirtschaftung.

§ 19.

An jährlichen Kosten für die Versorgung der ständigen forstmännischen Bewirtschaftung haben die Eigentümer der unter letztere gestellten Waldungen (§ 6) für 1 ha Waldbfläche 1,20 *M* zur Staatskasse zu zahlen.

Bei Übertragung des Verkaufes der Hölzer an die Oberförster erhöht sich der Betrag auf 1,50 *M* für das Hektar.

Außer diesen Kosten haben die Waldeigentümer diejenigen für die Anfertigung und Weiterführung der Betriebspläne und für die Befichtigungen der unter ständiger forstmännischer Bewirtschaftung stehenden Waldungen (§ 14, Abf. 1 und § 15) zu tragen.

In einzelnen Fällen kann auf Antrag wegen ungenügender Wirtschaftsverträge, erheblicher Wirtschaftskosten oder aus anderen besonderen Rücksichten vom Ministerium Ermäßigung oder Erlaß der in Abf. 1 und 2 genannten Kosten gewährt werden.

Übergangs- und Schlußbestimmungen.

§ 20.

Diejenigen Gemeindeförstereien, deren Bewirtschaftung gegenwärtig oder künftig akademisch vorgebildeten Gemeindeförstern übertragen ist, werden keinem Oberförster zur Aufsicht überwiesen, sondern bleiben dem Oberforstamte unmittelbar unterstellt. Letzteres ist befugt, sich in einzelnen die Oberaufsicht betreffenden Angelegenheiten durch einen Oberförster vertreten zu lassen.

Die Gemeinden mit eigenen akademisch vorgebildeten Gemeindeförstern sind von Zahlung der Kosten nach § 19 Abf. 1 dieses Gesetzes befreit.

§ 21.

Dieses Gesetz tritt, soweit die Anlegung von Forstlagerbüchern gemäß § 4 in Frage steht, am 1. April 1914, im übrigen am 1. April 1915 in Kraft. Mit diesem Zeit-